

39049 Sterzing

Ansuchen um Gewährung der Elternzeit innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes¹

(Art. 5 und Art. 8 des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal vom 25.03.2002)

Die/der unterfertigte , geb. am in

wohnhaft in
PLZ Ort Straße, Hausnr.

Matr. Nr. Lehrperson mit unbefristetem Auftrag befristetem Auftrag

an der Mittelschule an der Grundschule

Höchstmaß		Bezüge	
Mutter: höchstens 5 Abschnitte	3 Monate + 5 Monate	<input type="checkbox"/> für eine Höchstdauer von 8 Monaten beide Elternteile zusammen	30%
Vater: höchstens 5 Abschnitte	3 Monate + 5 Monate	<input type="checkbox"/> für die weiteren Zeiträume (max. 3 Monate)	20%
Beide Elternteile zusammen: (höchst. 6 Abschnitte insgesamt) 1	max. 11 Monate	<input type="checkbox"/> für Alleinerzieher 2 für die gesamte Dauer der Elternzeit	30%
Alleinerzieher (höchst. 5 Abschnitte insgesamt)	max. 11 Monate	<input type="checkbox"/> bei Mehrlingsgeburt für jedes Kind ab dem Ersten (max. 11 Monate)	30%

ersucht⁴

um die Gewährung der Elternzeit vom bis ³

Sie erklärt, dass sie für das Kind geb. am in

bereits folgende Abschnitte an Elternzeit nach Art. 5 des LKV vom 25.03.2002 genossen hat:

vom bis (= Monate und Tage) zu % der Bezüge

vom bis (= Monate und Tage) zu % der Bezüge

erklärt, dass der andere Elternteil für dasselbe Kind

folgende Elternzeit beansprucht hat

vom bis (= Monate und Tage) zu % der Bezüge

keine Elternzeit beansprucht hat

dass sie alleinerziehend ist²

dass sie nicht alleinerziehend ist

Dem Schulsprengel vorbehalten

Das Ansuchen wird genehmigt

Die Schulführungskraft

Sterzing, am

Evi Volgger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

1. Wenn beide Eltern einer der folgenden Kategorien angehören:
Bereich des Personals der Landesverwaltung;
Bereich des Personals der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
Bereich des Personals des Institutes für sozialen Wohnbau;
Bereich des Personals des Gesundheitswesens;
Bereich des Schulpersonals;
Bereich des Personals der Verkehrsämter von Bozen und Meran

2. Alleinerzieher:
Geschiedene, wenn nur einem Elternteil das Sorgerecht zuerkannt wird
Witwe/r
Ein Elternteil, welchem das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde.
Als alleinerziehend gilt somit die Mutter eines Kindes, welches vom Vater nicht anerkannt wurde. Auch wenn das Kind den Namen der Mutter trägt und es vom Vater anerkannt wurde, bedeutet dies, dass die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat und somit nicht als Alleinerziehend gilt.

3. Jeder Zeitraum einer Elternzeit umfasst auch die etwaigen darin anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage.
Dieselbe Anrechnung erfolgt auch dann, wenn zwischen den verschiedenen Zeiträumen desurlaubes nicht die effektive Dienstaufnahme (= Unterricht) des bzw. der Bediensteten erfolgt.

4. Vorankündigung: 15 Tage
wird die gesamte Elternzeit in einem einzigen Abschnitt beansprucht, beträgt die Vorankündigung 30 Tage
Die Elternzeit ist, auf Antrag des Berechtigten, im Falle seiner entsprechend belegten Erkrankung von nicht weniger als acht aufeinanderfolgenden Tagen, unterbrochen.
Die krankheitshalber nicht beanspruchte Elternzeit wird auf Antrag des Berechtigten und unter Berücksichtigung begründeter dienstlicher Erfordernisse gewährt. Dieser Zeitraum gilt nicht als eigener Zeitabschnitt laut Art. 6 des LKV